

Benutzungs- und Entgeltordnung

für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Stralendorf

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Stralendorf. Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Entgelte.

Die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Stralendorf sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Kommunikation und stehen für Familienfeiern und sonstige Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Der Sportplatz ist vorwiegend dem Sportbetrieb gewidmet.

§ 2 **Benutzungsrecht**

- (1) Den Benutzern stehen zur Durchführung ihrer Veranstaltungen die Schulungsräume der FFW mit Teeküche und WC Anlage, die Kegelbahn sowie die Sportplätze zur Verfügung. Der Verkauf von Getränken und anderen Waren ist grundsätzlich nicht gestattet. Die unentgeltliche Verabreichung von Speisen und Getränken aus Anlaß von Familienfeiern durch die gastgebende Familie wird gestattet.
- (2) Die Nutzung setzt eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Stralendorf voraus.

§ 3 **Versagungsgründe**

Die Gemeinde Stralendorf kann die Benutzung der Gemeinschaftsanlagen aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn

- a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt ist,
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

§ 4 **Anmeldung, Übergabe, Übernahme**

- (1) Die Benutzung der Gemeinschaftsanlagen ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Benutzung bei dem jeweiligen Objektverantwortlichen (Bürgermeister, Wehrführer) zu beantragen.
- (2) Die Übergabe des Objektes an den Benutzer erfolgt durch den Beauftragten nach Nachweis der Entgeltentrichtung durch den Benutzer. Die Übernahme erfolgt nach Abschluß der Inanspruchnahme durch den Beauftragten der Gemeinde Stralendorf. Übernahme und Übergabe sind in einem Begleitbuch zu unterschreiben

§ 5 Verpflichtungen des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat sich vor der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des zu nutzenden Raumes und der Nebenräume sowie des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde mitzuteilen und im Begleitbuch zu dokumentieren.
- (2) Der Benutzer hat Räume und darin befindliches Inventar schonend und pflegsam zu behandeln.
- (3) Nach Nutzung sind die Räume wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, dies gilt auch für dazugehörige Außenanlagen.
- (4) Der Benutzer hat den für Veranstaltungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für den Lärmschutz sowie für etwaig notwendige Genehmigungen zur Veranstaltungsdurchführung.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer und die Besucher haben sich in den gemeindlichen Räumen so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer oder Besucher oder Dritte gefährdet, geschädigt oder belästigt werden, für die Dauer der Nutzung übt er das Hausrecht aus.
- (2) Der Benutzer ist für Schäden jeglicher Art verantwortlich, die durch die Benutzung verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden an Personen oder Sachen der Benutzer und Besucher, soweit diese nicht durch schuldhafte Verletzung von Pflichten der Gemeinde in Bezug auf die Gewährleistung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit des Nutzungsgegenstandes zurückgehen sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände u.s.w. wird seitens der Gemeinde nicht gehaftet.
- (4) Der Benutzer kann gegen die Gemeinde keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 7 Schutz der Anwohner gegen Lärm

Um die Nachtruhe der Anwohner sicherzustellen, müssen Unterhaltung und Gesangdarbietungen ab 22.00 Uhr vor dem Eingang und auf dem Grundstück der Anlage unterbleiben. Es ist ferner nicht gestattet, Teile der Veranstaltungen, z.B. Polonaisen, auf dem Grundstück oder auf den Straßen durchzuführen.

§ 8 Beendigungen von Veranstaltungen

Veranstaltungen in Gemeinschaftseinrichtungen müssen grundsätzlich um 24.00 Uhr beendet sein, über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 9
Entgelt, Entgelthöhe

- (1) Für öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde werden keine Entgelte erhoben.
- (2) Für Veranstaltungen von Vereinen, Clubs und Privatpersonen werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:
- | | |
|---|------------|
| 1. Kegelbahn mit 4 Bahnen | |
| 1 Veranstaltung über 15 Personen | 75,00 Euro |
| bis 15 Personen | 50,00 Euro |
| 2. Nutzung der Schulungsräume
der FFW mit Teeküche und WC Anlage | 50,00 Euro |
| 3. Sportplatznutzung
pro Feld | 50,00 Euro |
- (3) Eine Ermäßigung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls durch die Gemeinde Stralendorf ausnahmsweise gewährt werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Die Entgelt- und Kautionshöhe für eine regelmäßige Benutzung wird jeweils durch die Gemeinde Stralendorf gesondert festgelegt.
- (5) Neben dem Nutzungsentgelt ist eine Kautionshöhe in Höhe von einem Nutzungsentgelt hinterlegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (6) Das Nutzungsentgelt und die Kautionshöhe sind vor Nutzungsbeginn, in der Kasse des Amtes Stralendorf, auf das Konto der Gemeinde Stralendorf, Kto.-Nr. 810 100, BLZ 140 914 64 bei der VR Bank Schwerin unter Angabe des Verwendungszweckes und des Benutzers einzuzahlen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralendorf, 08.09.2005




Bürgermeister